Satzung des Vereins

"Nebenan - Das Kulturcafé Gambach"



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Nebenan Das Kulturcafé Gambach"
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Münzenberg
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§ 52 Abs. 2 Nr. 5, 22 und 25) der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Kunst, Kultur und gesellschaftlicher Kommunikation unabhängig von Alter, Familienstand, Nationalität, Parteizugehörigkeit, Religion, Ausbildung und Tätigkeit,
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Veranstaltungen aus allen soziokulturellen Bereichen, die die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen generationsübergreifend ansprechen, insbesondere kulturelle Angebote für Kinder, Jugendliche, Behinderte und Ältere,
 - > Theater-, Konzert- und Musikveranstaltungen
 - Vernissagen und Kleinkunstveranstaltungen, sowie
 - Lesungen und Vorträge
- 3) Der Verein ist politisch sowie religiös neutral und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4) Mit der Verwaltung des Vereins und der Betriebsführung ist insbesondere verbunden:
 - die Führung aller ordentlichen und außerordentlichen Geschäfte, die für den Betrieb einer Begegnungsstätte (Kulturcafé) notwendig sind
 - die Vertretung der Vereinsinteressen.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Liegen Ereignisse von "Höherer Gewalt" (Naturkatastrophen / Epidemien / Kriegsereignisse oder politische Unruhen / behördliche Anordnungen) vor, ruht das Vereinsleben mit momentanem Stand der Vereinsverfassung und des Vereinsvermögens. Nach Wegfall der "Höheren Gewalt" setzt das Vereinsleben mit dem Stand vor Eintritt der Ereignisse wieder ein. Durch Ereignisse von "Höherer Gewalt" vakant gewordene Vorstandspositionen sind erforderlichenfalls nachzubesetzen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt der/dem Antragsteller/in die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters/in, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- 2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene und
 - Jugendliche (ab 14 Jahren)
- 3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitglieds, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
- 4) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 5) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- 6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- 7) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse l\u00e4nger als drei Monate mit seiner f\u00e4lligen Beitragszahlung in Verzug ist.
- 8) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

9) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

- Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in einer separaten Beitragsordnung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.
- 2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- 3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen oder Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- 5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen zu.
- 2) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ➤ 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
 - maximal 5 Beisitzer/innen

der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- ➤ 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- 2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind mindestens zwei Mitglieder des "Geschäftsführenden Vorstandes". Vorstandsmitglieder müssen grundsätzlich Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - > die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende/n oder einen/r Stellvertreter/in,
 - > die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 6) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen die/der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle ihr/sein Vertreter/in nach Bedarf in Textform einlädt.
- 7) Im Einzelfall kann die/der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Die/der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben sofern diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- > Entlastung des Vorstandes,
- Änderung der Satzung,
- > Beschlussfassung über Anträge
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen gemäß Beitragsordnung,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der 2 Kassenprüfer/innen,
- Auflösung des Vereins.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristablauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.
- 4) Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreter/in, bei deren/dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Die/der Versammlungsleiter/in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist bestimmt die/der Versammlungsleiter/in allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- 7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- 8) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 10) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Vorstand schriftlich vorliegt.
- 11) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

§ 10 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- 1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z. B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 a EstG) gezahlt wird.
- 2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.
- 3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.

Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte können vergeben werden.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht über die bestehenden Versicherungen hinaus gegenüber seinen Mitgliedern für die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit etwa eintretenden Unfälle, Sachschäden oder Sachverlust.

§ 12 Datenschutz

- 1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen einer Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- 2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Münzenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 16.01.2021 in Münzenberg Stadtteil Gambach, beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.